

Rupprecht Podszun (Hg.)

Digital Markets Act

Gesetz über digitale Märkte

Nomos/Manz/Helbing Lichtenhahn, Basel 2023, 686 Seiten, CHF 138.00, ISBN 978-3-7190-4554-8

Die Europäische Union (EU) hat in ambitionierter Weise versucht, die Plattformbetreiber einer Regulierungsordnung zu unterwerfen, die zu mehr Bestreitbarkeit und Fairness für die Nutzerinnen und Nutzer führen soll. Der in deutscher Sprache geschriebene (und damit der offiziellen, wenn zwar teilweise als «ungewöhnlich» erscheinenden Übersetzung folgende), sehr schnell erschienene Nomos Handkommentar, herausgegeben von Rupprecht Podszun, verwendet indessen (überzeugend) den englischen Titel «Digital Market Act» (DMA); betroffen ist die Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte). Der fast 700 Seiten umfassende Handkommentar ist keineswegs «leichtgewichtig», vielmehr sind die Kom-

mentierungen zu den einzelnen Bestimmungen des DMA recht detailliert und weiterführend ausgefallen.

Die Ausführungen stammen von Vertreterinnen und Vertretern der Anwaltschaft aus Deutschland und Österreich, Mitarbeitenden des Bundesministeriums für Wirtschaft- und Klimaschutz, Wissenschaftlern und einem Parlamentarier, der federführend an der Ausarbeitung des DMA beteiligt war. Mitgewirkt haben PHILIPP BONGARTZ, SOPHIE GAPPA, SILKE HEINZ, BJÖRN HERBERS, FLORIAN HUERKAMP, THORSTEN KÄSEBERG, ALEXANDER KIRK, RÜDIGER LAHME, MARCEL NUYS, RUPPRECHT PODSZUN, ANDREAS RUSTER, ANDREAS SCHWAB, DANIELA SEELIGER und ANNA WOLF-POSCH. Der Handkommentar ist drei Monate nach Erlass der Verordnung, d.h. im Dezember 2022, abgeschlossen worden; das deutsche Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz und die erste «Implementing Regulation» der Europäischen Kommission haben aber in der Entwurfsform noch Eingang in die Kommentierungen gefunden. Seit dem 2. Mai 2023 ist der DMA nun vollständig anwendbar.

Für die Schweiz hat der DMA insoweit keine unmittelbare Bedeutung, als eine (angepasste) Übernahme des Re-

Besprochen von **ROLF H. WEBER**, Prof. Dr. iur., Universität Zürich.

